

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND GESUNDHEIT DES LANDES SACHSEN-ANHALT  
REFERAT 34**



**GESCHÄFTSSTELLE DER PFLEGESATZKOMMISSION**

**PERSONALSCHLÜSSEL**

**FÜR EINRICHTUNGEN DER ALTEN- UND BEHINDERTENHILFE**

**IN SACHSEN-ANHALT**

Ab 01.04.1993 sind in Sachsen-Anhalt für die Bereiche der Alten- und Behindertenhilfe nachstehende Personalschlüssel wirksam:

1. Personalschlüssel für Altenpflegeheime
2. Personalschlüssel für seelisch Behinderte
  - a) Wohnheim
  - b) Pflegeheim
  - c) Übergangsheim
3. Personalschlüssel für stationäre Langzeiteinrichtungen für geistig und mehrfach Behinderte
4. Personalschlüssel für Wohnheime an Werkstätten für Behinderte
5. Personalschlüssel für Tageseinrichtungen
6. Personalschlüssel für teilstationäre Einrichtungen der Hilfe gemäß § 72 BSHG
7. Personalschlüssel für stationäre Einrichtungen der Hilfe gemäß § 72 BSHG
8. Personalschlüssel für Werkstätten für Behinderte

### Übergangsregelung für Klein- und Kleinsteinrichtungen

Befristet bis 31.12.1994 kann in begründeten Ausnahmefällen bei Klein- und Kleinsteinrichtungen auch über andere Personalrelationen verhandelt werden. Die Pflegesatzkommission ist sich darüber einig, daß ab dem 01.01.1995 die vereinbarten Schlüssel einzuhalten sind. Über Ausnahmen entscheidet die Pflegesatzkommission.

### Übergangsregelung für den Funktionsbereich "Hausmeister und technischer Dienst"

Bis zum 31.12.1994 können im Funktionsbereich "Hausmeister und technischer Dienst" über den o.g. Schlüssel hinaus zusätzliche Stellen aufgrund besonderer Gegebenheiten in den neuen Bundesländern anerkannt werden. Zu den besonderen Umständen zählt z.B. das Vorhandensein von Kohleheizungen, die zur Bedienung einen Heizer erfordern.

Die Überschreitung der o.g. Schlüssel ist im Einzelfall zu begründen.

## 1. Personalschlüssel für Altenpflegeheime

1. Leitung/Verwaltung	1 : 30
2. Betreuung und Pflege	
2.1. leichte Pflege	1 : 9,1
2.2. mittlere Pflege	1 : 3,6
2.3. schwere/Vollpflege	1 : 2,5
2.4. Altersdemente/Geronto- psychiatrie	1 : 2,0
3. Begleitende Dienste	1 : 40
4. Wirtschaftsdienst	1 : 7,2
5. Hausmeister	1 : 80

Für Einrichtungen, die Hilfe nach §§ 11 BSHG (HLU) anbieten, wird von den kommunalen Spitzenverbänden der Personalschlüssel 1 : 13,6 bis 1 : 15 empfohlen. Über mögliche Praktikanten-Stellen ist weiter zu verhandeln.

## 2. Personalschlüssel für seelisch Behinderte

Bis zu einer endgültigen Einigung über einen Personalschlüssel im Bereich seelisch Behinderte gelten in Sachsen-Anhalt ab 01.04.1993 folgende von den Kostenträgern festgelegte Personalschlüssel:

### a) Wohnheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 40
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 6 bis 1 : 9
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 12
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 20 bis 1 : 24

### b) Pflegeheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 50
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 4 bis 1 : 6
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 40
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 8 bis 1 : 10

### c) Übergangsheim

1. Leitung/Verwaltung	1 : 30
2. Betreuung und Pflege (ab 01.04.93 bis 31.12.94)	1 : 7 bis 1 : 12
3. Arbeits-bzw. Beschäftigungsbereich	1 : 12
4. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst	1 : 20 bis 1 : 24

### 3. Personalschlüssel für stationäre Langzeiteinrichtungen für geistig und mehrfach Behinderte

1. Leitung und Verwaltung	1 : 30
2. Betreuung und Pflege	
2.1. Mittlere Pflege	1 : 2,0
2.2. schwere und schwerste Pflege	1 : 1,5
3. Begleitender Dienst	1 : 12
4. Wirtschaftsdienst	1 : 7,2
5. Hausmeister und technischer Dienst	1 : 80

#### Beschluß der Pflegesatzkommission vom 29.04.1994

Im Bereich Betreuung und Pflege gilt grundsätzlich der Schlüssel 1 : 2,0. Nur für Fälle mit einem besonderen Betreuungsbedarf gilt der Schlüssel 1 : 1,5. Der besondere Betreuungsbedarf begründet sich insbesondere durch Kriterien wie:

- Unfähigkeit der selbständigen Nahrungsaufnahme
- Unfähigkeit sich allein fortzubewegen
- vollkommene Orientierungslosigkeit
- akute Eigen- und Fremdgefährdung
- Inkontinenz tags- und nachtsüber

Der Bedarf an Betreuung und Pflege muß so groß sein, daß der Behinderte rund um die Uhr betreut werden muß.

Diese Punkte stellen Kriterien der Zuordnung zur schweren und schwersten Pflege dar. Sie können nicht losgelöst voneinander bewertet werden. Vielmehr muß die Gesamtbeurteilung des Betreuungsbedarfes den Schlüssel 1 : 1,5 rechtfertigen. Die Zuordnung geschieht auf der Grundlage der Beurteilung der Einrichtung, die amtsärztlich bzw. fachärztlich zu bestätigen ist.

Die Pflegesatzkommission ist sich darüber einig, daß diese Regelung ab 01.01.1994 Anwendung findet.

#### 4. Personalschlüssel für Wohnheime an Werkstätten für Behinderte

1. **Leitung und Verwaltung** 1 : 70  
*(für Einrichtungen unter 70 Plätzen kann aus den Positionen 1. und 2. ein Mischschlüssel gebildet werden)*
2. **Betreuung und Pflege**
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| über 40 Plätze    | 1 : 3,7 |
| bis zu 40 Plätzen | 1 : 3,4 |
| bis zu 26 Plätzen | 1 : 3,2 |
3. **Wirtschaftsdienst**
- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| 3.1. Küche, Reinigung | 1 : 15 |
| 3.2 Wäscheversorgung  | 1 : 40 |
4. **Hausmeister/Technischer Dienst** 1 : 100  
*(siehe Wfb-Erlaß)*

## 5. Personalschlüssel für Tageseinrichtungen

*hier: Sonderkindergärten für geistig behinderte Kinder*

<b>1. Leitung und Verwaltung</b>	1 : 25
<b>2. Betreuung und Pflege</b>	
2.1. Gruppenleiter und Gruppenhelfer zusammen	1 : 4 (bis 31.12.1994)
2.2. Gruppenleiter	1 : 6 (ab 01.01.1995 in Aussicht genommen)
2.3. Gruppenhelfer	1 : 12 (ab 01.01.1995 in Aussicht genommen)
2.4. Praktikanten/ZDL u.ä.	1 : 18
<b>3. Begleitende Dienste</b>	
Arzt	1 : 2.750
Psychologe	1 : 90
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge	1 : 54
Sprachbildung	1 : 126
Gymnastik	1 : 126
<b>4. Zuschlag für Schwerstbehinderte</b> (ohne Arzt und Leiter)	15 %
<b>5. Wirtschaftsdienst, Hausmeister und technischer Dienst</b>	1 : 40

### Vermerk:

Die Pflegesatzkommission ist sich darüber einig, daß , sofern im Bereich -Begleitende Dienste- darüber hinausgehende Leistungen notwendig sind, diese von der Krankenversicherung zu tragen sind.

**6. Personalschlüssel für teilstationäre Einrichtungen  
der Hilfe gemäß § 72 BSHG**

**1. Leitung und Verwaltung** 1 : 25

**2. Betreuungsdienst** 1 : 30  
Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit  
staatlicher Anerkennung

**3. Arbeitsanleiter** 1 : 20  
Werkstattmeister

## 7. Personalschlüssel für stationäre Einrichtungen der Hilfe gemäß § 72 BSHG

1. Leitung und Verwaltung 1 : 25

### 2. Betreuung und Pflege

a) junge Erwachsene mit gesteigertem Betreuungsaufwand infolge Verhaltensstörungen:

nach der Individualität der Einrichtung 1 : 7 bzw. 1 : 8

b) Haftentlassene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einer stationären Betreuung bedürfen 1 : 12

c) Nichtseßhafte

junge Nichtseßhafte 1 : 10

Kolonisten (Nichtseßhafte im arbeitsfähigen Alter) 1 : 15

d) Betreutes Wohnen in der Einrichtung (Wohntraining)

nach Individualität der Einrichtung 1 : 18 bzw. 1 : 15

e) Nachgehende Betreuung in Wohnungen 1 : 20 bzw. Ortsbonus 1 : 15

### 3. Begleitende Dienste

In verschiedenen Einrichtungen gem. § 72 BSHG wird zur Unterstützung der sozialpädagogischen Kräfte zusätzliches fachspezifisches Personal anerkannt, wie z.B. Neurologen, Psychologen, Beschäftigungstherapeuten, Freizeitpädagogen, Suchttherapeuten u.ä.

4. Wirtschaftsdienst 1 : 10

### 5. Nachtdienst

Neben der sozialpädagogischen Betreuung in Krisensituationen (Rufbereitschaftsdienst) ist wegen der Besonderheit dieses Klientels in verschiedenen Einrichtungen ein zusätzlicher Nachtdienst (Nachtwachen) erforderlich, der Ordnungsfunktion wahrnimmt und auch Ansprechpartner ist. Ein Personalschlüssel ist nicht gegeben. Der Bedarf muß nach den örtlichen Gegebenheiten vereinbart werden.

## 8. Personalschlüssel für Werkstätten für Behinderte

### I.

Die nachstehenden Schlüssel beruhen auf dem Beschluß der Pflegesatzkommission mit Ausnahme des Punktes 1.1.3. Dieser Schlüssel wurde vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe einseitig festgelegt. Die Mitglieder der Pflegesatzkommission sind sich darüber einig, daß in dieser Position künftig noch Verhandlungsbedarf besteht und beschließen, diesen Punkt nochmals im 1. Quartal 1994 zu behandeln.

#### 1. Personalausstattung und - qualifikation

##### 1.1. Leitung

1.1.1 Der alleinverantwortliche Leiter einer WfB soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluß der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft verfügen. Personen mit anderer Ausbildung und besonderer Eignung können im Ausnahmefall eingesetzt werden.

1.1.2 Wird die WfB von einer gemeinnützigen GmbH betrieben, so wird die Funktion des Werkstattleiters grundsätzlich von dem hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen.

1.1.3 In den Fällen der Nr. 1.1.2 wird eine besondere Planstelle für einen Werkstattleiter neben dem Geschäftsführer nur anerkannt, wenn der Geschäftsführer eine sogenannte Komplexeinrichtung leitet, die aus mindestens zwei anerkannten WfB mit mehr als 300 Behinderten, ggf. zusätzlichen Wohnanlagen und mindestens einer anerkannten Fördergruppe oder einem Sonderkindergarten besteht.

Qualifikation des Werkstattleiters in diesen Fällen: Fachhochschulabschluß der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft, Handwerks- oder Industriemeister, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch eine andere für diese Tätigkeit förderliche Ausbildung. Der Werkstattleiter muß ferner über ausreichende Berufserfahrung sowie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Diese kann nach § 20 SchbWV in angemessener Zeit nachgeholt werden.

## 1.1.4

Werden in einer WfB mehr als 180 Behinderte beschäftigt, kann neben der Stelle nach Nr. 1.1.1 oder 1.1.2 eine weitere Planstelle für einen Technischen Leiter eingerichtet werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

Bis zum 31.12.1994 wird eine Planstelle für einen Technischen Leiter/Auftragsbeschaffer anerkannt, wenn in einer WfB mind. 120 Behinderte beschäftigt werden; ab einer Mindestzahl von 80 Behinderten werden die Personalkosten im Verhältnis 1 : 120 berücksichtigt.

Vor Ablauf der unter Berücksichtigung der Aufbauphase und schwierigen Auftragslage zugestandenen Übergangsfrist wird die Möglichkeit einer Verlängerung oder Anpassung geprüft.

## 1.1.5

Bei dezentraler Organisation der Werkstatt wird ein Zweigwerkstattleiter anerkannt, wenn in der WfB mehr als 180 Behinderte tätig sind, die Zweigwerkstatt nicht nur vorübergehend eingerichtet ist und mindestens 60 Plätze hat.

Als Übergangsregelung bis zum 31.12.1994 ist es ausreichend, wenn in der WfB mehr als 135 Behinderte tätig sind und die Zweigwerkstatt über mindestens 45 tatsächlich besetzte Plätze verfügt.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

## 1.2.

### Gruppenleiter im Arbeitstraining und auf den Arbeitsplätzen

## 1.2.1

Der Personalschlüssel im Arbeitstraining einschließlich des Eingangsverfahrens beträgt 1 : 6.

Der Personalschlüssel auf den Arbeitsplätzen einschließlich Dienstleistungen beträgt 1 : 12.

Qualifikation der Gruppenleiter: Die Fachkräfte sollen in der Regel Meister, Gesellen oder Facharbeiter mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (vgl. hierzu Nr. 1.1.3 letzter Satz) verfügen.

Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.

## 1.2.2

Gruppenzweitkräfte können im Rahmen der Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 eingesetzt werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.2.1.

- 1.2.3 Im Arbeitsbereich der WfB sollte jeder zehnte, mindestens jedoch ein Gruppenleiter die Qualifikation als Refa-Fachmann besitzen.
- 1.2.4 Im Rahmen der Personalschlüssel nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 können aus Gründen unterschiedlicher Arbeitsbereiche Leitungsfunktionen eingerichtet werden, mit deren Wahrnehmung in erster Linie die Refa-Fachleute (Nr. 1.2.3) betraut werden sollen.
- 1.2.5 Die Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 stellen nicht die tatsächliche Gruppengröße, sondern den Berechnungsfaktor für die Personalausstattung aller Werkstätten dar.
- 1.2.6 Wird aus Sicherheitsgründen infolge der Technisierung von Arbeitsplätzen oder infolge produktivitätssteigernder Maßnahmen mehr Personal benötigt als nach dem Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 vorgesehen, so sind die Aufwendungen hierfür einschließlich aller Nebenleistungen aus dem Bruttoarbeitslös der WfB zu bestreiten. Das gilt auch für nichtbehinderte Mitarbeiter auf den Arbeitsplätzen, die nicht Gruppenleiter oder Gruppenzweikräfte sind.

### 1.3. Begleitende Dienste

1.3.1 Im Begleitenden Dienst werden die Kosten für einen Sozialarbeiter (FH) oder Sozialpädagogen mit Berufserfahrung im Verhältnis 1 : 120 anerkannt. Wegen der besonderen Ausgangssituation in der Aufbauphase wird bis auf weiteres bei der Beschäftigung anerkannter seelisch Behinderter ein Personalschlüssel 1 : 60 zugrunde gelegt.

1.3.2 Werden durch die Anzahl der besonders betreuungsbedürftigen Behinderten, die die Mindestvoraussetzungen für die WfB-Aufnahme erfüllen (keine Fördergruppenfälle), umfangreiche pflegerische Hilfen notwendig und kann der Bedarf an Personal durch den Einsatz des Organisatorischen Hilfsdienstes (1.9) nicht gedeckt werden, ist in besonders begründeten Fällen die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle hierfür möglich. Sie bedarf der Zustimmung.

Qualifikation: Krankenschwester, Heilerziehungspfleger/in, Heilerziehungshelfer/in oder Krankenpflegehelfer/in.

- 1.3.3 Für den Einsatz von Ärzten, Psychologen - nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung -, Beschäftigungstherapeuten, Krankengymnasten und Sprachtherapeuten/Logopäden für die in der WfB notwendigen therapeutischen Maßnahmen wird regelmäßig eine stundenweise Beschäftigung als ausreichend angesehen. In größeren WfB und in WfB unter gemeinsamer Trägerschaft kann eine vollbeschäftigte Kraft wirtschaftlicher sein.
- 1.3.4 Für die ärztliche Versorgung wird je Behinderter ein Wert von 0,75 Stunden jährlich anerkannt. Daneben werden die nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Einsatzstunden des in der Werkstatt notwendigen Arbeitsmediziners zusätzlich anerkannt.
- 1.3.5 Für die Versorgung mit einem Psychologen wird je Behinderter ein Wert von 0,4 Stunden monatlich anerkannt. Eine Planstelle für einen Psychologen - nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung -, kann bei mehr als 300 Behinderten eingerichtet werden, wenn Bedarf und Aufgabengebiet begründet werden.
- 1.3.6 Für die Versorgung mit einem Krankengymnasten wird je Behinderter auf den Arbeitsplätzen ein Wert von 0,25 Stunden monatlich (Eingangs- und Arbeitstrainingsbereich: 0,5 Stunden wöchentlich) anerkannt. Eine Planstelle für einen Krankengymnasten wird bei mehr als 300 Behinderten anerkannt.
- 1.3.7 Der Einsatz von Sprachtherapeuten/Logopäden erfolgt regelmäßig nur im Arbeitstraining und in Einzelfällen als Ergänzung der vorangegangenen Förderung in der Schule für Geistigbehinderte.
- 1.3.8 Der Einsatz von Beschäftigungstherapeuten ist abhängig von Art und Grad der Behinderung der Beschäftigten. Er bedarf der Zustimmung.
- 1.3.9 Die Personalkosten nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.8 trägt der überörtliche Träger der Sozialhilfe nur, sofern nicht Träger anderer Sozialleistungen zur Gewährung der erforderlichen Hilfe verpflichtet sind.

## 1.4. Verwaltung

1.4.1 Die Verwaltungsarbeit bei mehreren einzeln anerkannten WfB unter gemeinsamer Trägerschaft wird im wesentlichen zentral erledigt, um den Personaleinsatz wirtschaftlich zu gestalten. Die nachstehende Personalausstattung gilt deswegen für Einzel-WfB und für WfB unter gemeinsamer Trägerschaft gleichermaßen.

1.4.2. Folgendes Personal wird anerkannt für WfB mit

1.4.2.1 bis zu 90 Behinderten:

1,5 Sachbearbeiter

1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.2 mehr als 90 bis zu 140 Behinderten:

2 Sachbearbeiter

1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.3 mehr als 140 bis zu 200 Behinderten

3 Sachbearbeiter

davon 1 Betriebswirt (FH) möglich

1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1.4.2.4 mehr als 200 bis zu 260 Behinderten:

3 Sachbearbeiter, davon

1 Buchhalter, 1 Betriebswirt (FH)

1 Bürogehilfe/Schreibkraft

1 Schreibkraft

1.4.2.5 mehr als 260 Behinderten:

1 zusätzliche Stelle für Sachbearbeiter oder Schreibkraft für jeweils 60 weitere Behinderte

Qualifikation der Sachbearbeiter/innen: Industrie - oder  
Bürokaufmann/Bürokauffrau

Ausbildung in steuerberatenden Berufen

## 1.5. Hausverwaltung/Haustechnik, Reinigung

1.5.1 Aufgrund besonderer Gegebenheiten kann bei einer WfB mit mehr als 100 Behinderten eine Stelle für einen Hausmeister eingerichtet werden. Sie bedarf der Zustimmung.

Qualifikation: Handwerkliche Vorbildung (Metall, Elektro, Holz) und Führerschein Klasse III.

1.5.2

Kosten des Reinigungsdienstes für die Gebäudeinnenreinigung werden nur für die Sanitär-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie für die Verkehrsflächen im Gebäude anerkannt. Die Räume für Arbeitstrainings- und Arbeitsplätze einschließlich Lager sind von den dort tätigen Gruppen zu reinigen. Durch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich mit Angeboten von gewerblichen Reinigungsunternehmen ist festzustellen, ob die Unterhaltung eines eigenen Reinigungsdienstes wirtschaftlich ist.

1.5.3

Bei mehr als 300 Behinderten in der WfB kann der Beschäftigung eines Betriebshandwerkers neben dem für die allgemeine Haustechnik zuständigen Hausmeister zugestimmt werden, wenn durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, daß sie kostengünstiger ist als die ständige Vergabe der anfallenden Arbeiten an Handwerksbetriebe.

1.5.4

Bis zum 31.12.1994 können im Funktionsbereich "Hausmeister und Technischer Dienst" über den o.g. Schlüssel hinaus zusätzliche Stellen aufgrund besonderer Gegebenheiten in den neuen Bundesländern anerkannt werden. Zu den besonderen Umständen zählt z.B. das Vorhandensein von Kohleheizungen, die zur Bedienung einen Heizer erfordern. Die Überschreitung des Schlüssels ist im Einzelfall zu begründen.

1.6.

### Küche/Essensversorgung

1.6.1

Über den Betrieb einer eigenen Küche oder den Bezug von Fertigverpflegung ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfB zu entscheiden. Diese ist mit dem Selbstkostenblatt dem Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen.

Wird eine Küche eingerichtet, sind auch die Personalkosten aus dem Essenspreis zu decken.

1.6.2

Wird die Küche bei Beschäftigung von Behinderten als Teil der Produktion (Herstellung und Vertrieb von Fertigverpflegung) betrieben, sind die entstehenden Personalkosten als Bestandteil des Essenspreises kostenstellenmäßig nachzuweisen.

## 1.7

**Fahrdienste**

Die durch die Beförderung der Behinderten entstehenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für das dafür eingesetzte Personal und sind kostenstellenmäßig zu buchen.

Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfB ist zu entscheiden, ob die Unterhaltung eines eigenen Fahrdienstes oder die Inanspruchnahme von gewerblichen Beförderungsunternehmen kostengünstiger ist. Die Entscheidung im Einzelfall bedarf der Zustimmung.

## 1.8

**Transport von Gütern**

Die durch den Transport von Gütern und durch Fahrten bei Dienstleistungen entstehenden Aufwendungen für besonderes Fahrerpersonal sind als Teil der produktionsbedingten Kosten aus dem Erlös zu bestreiten.

Längstens bis zum 31.12.1994 kann für den Arbeitsbereich bei nachgewiesenem zwingendem Bedarf im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung des Kostenträgers ein Fahrer für den Transport von Gütern pflegesatzwirksam anerkannt werden.

## 1.9.

**Organisatorischer Hilfsdienst**

## 1.9.1

In WfB können bei Bedarf Zivildienstleistende (ZDL), Vorpraktikanten, Praktikanten im Anerkennungsjahr sowie Helfer und Helferinnen, die im freiwilligen sozialen Jahr tätig sind, als organisatorischer Hilfsdienst eingesetzt werden.

## 1.9.2

Die Mitarbeiter des organisatorischen Hilfsdienstes sind nach Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation u. a. einsetzbar:

- im Gruppendienst als Gruppenzweitkraft oder als Aufsicht bei Abwesenheit eines Gruppenleiters,
- für pflegerische Hilfe nach 1.3.2

## 1.9.3

Mitarbeiter des organisatorischen Hilfsdienstes werden im nachstehenden personellen Umfang anerkannt:

WfB	wenn Praktikanten im Anerkennungsjahr	wenn keine Praktikanten im Anerkennungsjahr
mit 120 Behinderten	50 % einer Vc - Stelle	75 % einer Vc-Stelle
mit weiteren 60 Behinderten	+25 % einer Vc-Stelle	+25 % einer Vc-Stelle
mit weiteren 60 Behinderten	+25 % einer Vc-Stelle	+ 25 % einer Vc-Stelle

Bei Bemessung der sich unter Zugrundlegung der VergGr. Vc ergebenden Vergütung ist von dem Endgrundgehalt, Ortszuschlag Stufe 1 auszugehen.

Kosten der Sozialversicherung und Zusatzversorgung (Arbeitgeberanteile) sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Die Kosten für Anerkennungspraktikanten werden maximal bis zur Höhe der Summe, die sich aus der o.a. Berechnung ergibt (Stellenanteile von Vc-Stellen) zusätzlich anerkannt.

Eine Platzzahlerhöhung unter 60 Plätzen erhöht nicht (auch nicht anteilig) den organisatorischen Hilfsdienst.

## 1.10

**Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit bedarf der Zustimmung.

## 1.11

Sofern die vorgesehene Personalausstattung auf eine bestimmte Platzzahl abstellt, sind die vom überörtlichen Träger genehmigten und im Jahresdurchschnitt belegten Behindertenplätze zugrunde zu legen.

## 1.12

Anerkennende und zustimmende Stelle ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Es entscheidet auch über zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Ausnahmen von den Nummern 1.1 bis 1.9 in besonders begründeten Einzelfällen.

1.13

Der Stellenplan ist dem zuständigen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen. Der Stellenplan enthält die Angaben über Funktion, Qualifikation, Geburtsdatum und Eingruppierung des Mitarbeiters.

2

### Personaleingruppierung

Personalkosten werden auf der Grundlage von Tarifverträgen bzw. von Arbeitsvertragsrichtlinien unter Beachtung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) anerkannt.

Die Vergütung der Mitarbeiter muß der vom Träger angewandten Vergütungsordnung entsprechen.

Die Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsordnungen sind als obere Grenze zu beachten.

### II.

#### Inkrafttreten

Diese Personalschlüssel gelten ab 01. April 1993.

### III.

Soweit infolge Anwendung dieser Schlüssel Kündigungen von Arbeitnehmern unvermeidbar werden, können auf begründeten Antrag des Trägers die bis zum Ablauf der maßgeblichen oder vertraglichen Kündigungsfristen entstehenden Personalkosten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit anerkannt werden.